

# RS Vfgh 1991/11/25 B1094/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §72 Abs1

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegen nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse.

Der infolge des Verbesserungsauftrags eingebrachte Antrag auf Beigabeung des Rechtsanwaltes für das gesamte Verfahren wird durch die darauf folgende Bemerkung, der Rechtsanwalt werde "verwendet, soweit er benötigt" werde, teilweise zurückgenommen. Es ist nicht mehr erkennbar, ob zB Schriftstücke im Zuge des Beschwerdeverfahrens dem Rechtsanwalt oder dem Beschwerdeführer zugestellt werden sollen. Weiters blieb das Vermögensbekenntnis unvollständig, weil das Schriftstück, das als Einkommensnachweis dienen sollte und auf das der Antragsteller ausdrücklich hinweist, nicht beigeschlossen wurde.

## Entscheidungstexte

- B 1094/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.11.1991 B 1094/91

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1094.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10088875\_91B01094\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>